

AGB „INSTALLATION UND MONTAGE VON ELEKTROGERÄTEN“

§1 ALLGEMEIN

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen dem Auftraggeber und Quehenberger Express GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Strasswalchen (im Folgenden: Auftragnehmer) zur Erbringung von Dienstleistungen, welche die Installation oder Montage eines Elektrogerätes beim Empfänger der Sendung beinhalten. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen vom Auftraggeber werden nur Vertragsbestandteil, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Im Falle abweichender Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt eine schriftliche Vereinbarung, wenn diese von beiden Seiten firmenmäßig unterzeichnet wurde.

§2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Der Auftragnehmer führt die Installation von freistehenden haushaltsüblichen Elektrogeräten (Standgeräte) als auch die Montage sowie Demontage von haushaltsüblichen Einbaugeräten im Weisswarenssegment und anderen Segmenten österreichweit durch.

2.2 Die Installation beinhaltet den Wasser- sowie Elektroanschluss und das Aufstellen von Standgeräten.

2.3 Die Montage umfasst den Anschluss, das Aufstellen und das Justieren von Elektrogeräten in Einbauküchen oder an anderen Orten einer Wohnung / Hauses und damit alle anfallenden unmittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, wie zum Beispiel das Fixieren der Küchenfront am Gerät, das Einstellen sowie Umschlagen der Gerätetüren, das Abnehmen und Anbringen des Sockels sowie das Nachschneiden von Holzarbeitsplatten. Tischlerarbeiten in größerem Umfang sind von der Dienstleistung ausgeschlossen. Der Anschluss erfolgt ab Eckventil bzw. Siphon oder Anschlussstück. Diese Anschlüsse am Verbauort müssen bauseits gestellt, den gültigen Bau- und Sicherheitsbestimmungen genügen, der ÖNORM entsprechen und frei zugänglich sein.

2.4 Unter einer Demontage wird der Ausbau und der Abschluss von Elektrogeräten (Standgeräte, Einbaugeräte) ab dem Eckventil bzw. ab Steckdose verstanden.

2.5 Eine Installation bzw. Montage wird vom Auftragnehmer mit einem Green-Button Test abgeschlossen.

2.6. Eine ausführliche Erklärung der Bedienweise der gelieferten und installierten bzw. montierten Geräte beim Empfänger der Sendung ist nicht Gegenstand der Installation / Montage. Ebenso erfolgt durch den Auftragnehmer keine Befüllung der Elektrogeräte mit Flüssigkeiten oder Mittel, die für die Funktionsfähigkeit des Elektrogerätes erforderlich sind.

2.7 Die Installation oder Montage wird bei allen haushaltsüblichen Geräten nur dann durchgeführt, wenn am Aufbauort alle notwendigen Vorarbeiten bereits erledigt sind. Der Auftragnehmer verantwortet die Installation und Montage ausschließlich ab Eckventil bzw. Siphon oder Anschlussstück und ab Steckdose (230V als auch 400V). Jegliche Bauarbeiten, Stemm- und Verlegearbeiten werden durch den Auftragnehmer nicht durchgeführt.

2.8 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, eine Installation oder Montage zu verweigern, wenn Umstände darauf hindeuten, dass während oder nach der Installation oder Montage kurz- und mittelfristig Personen- und / oder Sachschaden entstehen könnten. Das gilt insbesondere bei Vorhandensein eines feuchten Mauerwerkes, bei Notwendigkeit von Verlängerungen von Schläuchen durch Aneinanderfügen von mehreren Schläuchen ab Eckventil, bei Notwendigkeit der Verlegung eines Verlängerungskabels ab Steckdose bzw. bei Notwendigkeit der Verwendung von Verteilersteckdosen, sofern diese nicht verputzt sind, oder auch bei Installation / Montage eines Gerätes auf einem nicht festem Untergrund. Weiters behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Installation oder Montage zu verweigern oder abubrechen, wenn die Infrastruktur vor Ort nicht den gültigen Bau- und Sicherheitsbestimmungen entspricht bzw. bei nicht vorhandenem Eckventil bzw. Siphon / Anschlussstück sowie nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen und- vorkehrungen beim Elektroanschluss.

2.9 Eine Installation oder Montage erfolgt nur bei Vorhandensein eines FI-Schutzschalters. Der Zugang zum FI-Schutzschalter für den Auftragnehmer muss durch den Empfänger der Sendung gewährleistet sein.

2.10 Bei der Installation oder Montage von Elektrogeräten mit Abwasseranschluß ist der Auftragnehmer für den Abwasseranschluß bis zur Schnittstelle des Abwasserschlauches zum Siphon oder Anschlussstück verantwortlich. Die Funktionsfähigkeit des Siphons wird grundsätzlich nicht durch den Auftragnehmer geprüft. Bei offensichtlichen und äußerlich klar erkennbaren Mängeln des Siphons wird der Empfänger der Sendung durch den Auftragnehmer über die offensichtlichen Mängel informiert und darauf hingewiesen, dass eine Inbetriebnahme erst dann erfolgen darf, wenn der Mangel durch einen Professionisten behoben wurde. Gleiches gilt auch für die Funktionsfähigkeit des bauseits vorhandenen und montierten Eckventils.

2.11 Beim Empfänger der Sendung werden ausschließlich jene Elektrogeräte installiert bzw. montiert, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftragsgebers zustellen als auch installieren bzw. montieren soll. Es werden grundsätzlich keine Leistungen, die nicht vom Auftraggeber gebucht wurden, beim Empfänger der Leistung durchgeführt.

2.12 Die definierten Dienstleistungen berechtigen den Auftragnehmer zur Verarbeitung und Weitergabe der Daten vom Empfänger hinsichtlich der Notwendigkeit bei der Durchführung der gewünschten Tätigkeiten.

2.13 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftragsdurchführung durch mindestens einen ausgebildeten und geschulten Monteur abzuwickeln. Dies bezieht sich auf Wasseranschlussarbeiten für Tischler im Rahmen der Nebenrechte gemäß der Gewerbeordnung und der Ausübung von Vollendungsarbeiten für den Anschluss von elektrischen haushaltsüblichen Elektrogeräten (Weisswaren).

2.14 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu informieren, welche Verbrauchsmaterialien für die Leistungserstellung erforderlich sind. Die Kosten für das auftragsspezifische Verbrauchsmaterial werden grundsätzlich vom Auftraggeber übernommen. Der Auftraggeber muss die Verfügbarkeit der Verbrauchsmaterialien als auch der herstellereigenen Zubehöerteile am Verbauort sicherstellen.

2.15 Der Auftragnehmer verfügt nicht über einen Befähigungsnachweis zur gewerbsmäßigen Herstellung, Änderung oder Instandhaltung von gasbetriebenen Anlagen. Es dürfen daher keine gasbetriebenen Anlagen installiert oder montiert werden.

2.16 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich weiterer Subunternehmer zu bedienen. Der Auftragnehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Dienstnehmer und aller anderen Personen, derer er sich bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungen bedient, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

2.17 Der Auftragnehmer führt unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs und Monteurs gegen Bezahlung des vereinbarten Entgelts aus.

§3 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

3.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die an beweglichen Sachen durch die Installation, Montage oder Demontage und die an Teilen von unbeweglichen Sachen durch unmittelbar fehlerhafte Installation, Montage oder Demontage verursacht werden (unmittelbarer Schaden).

3.2 Weitergehende Haftungen, die aus der Installation, Montage oder Demontage resultieren, sind ausgeschlossen. Dazu zählen insb. Folgeschäden, entgangener Gewinn und sonstige Vermögensschäden.

3.3 Für Schäden durch Einbau fehlerhafter Produkte, deren Mangel bei Einbau nicht offensichtlich war, haftet der Auftragnehmer nicht.

3.4 Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und/oder entgegen den Herstellerangaben vorgenommene Handlungen oder Unterlassungen, verursacht wurden.

3.5 Die maximale Pauschalversicherungssumme für Personenschäden beträgt 10.000.000 EUR. Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme werden Schäden an beweglichen Sachen bis max 1.000.000 EUR vergütet und für Schäden an unbeweglichen Sachen bis maximal 250.000 EUR.

3.6 Äußerlich erkennbare Schäden sind zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstleistung beim Empfänger, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach der Leistungserstellung, schriftlich dem Auftragnehmer zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab deren Kenntnis dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen und sind innerhalb von einem Jahr gerichtlich geltend zu machen, sollte keine außergerichtliche Einigung möglich sein. Der Nachweis obliegt stets dem Anspruchsteller.

§4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Beauftragung des Auftragnehmers gilt ausschließlich österreichisches Recht.

5.2 Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz des Auftragnehmers, es gilt österreichisches Recht.

Close to your business.

5.3 Wenn eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sind, führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

5.4 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Stand: August 2016